

RS Vwgh 2005/9/21 2004/09/0087

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.09.2005

Index

24/01 Strafgesetzbuch

63/01 Beamten-Dienstrechtsgezetz

Norm

BDG 1979 §92 Abs1 Z4;

BDG 1979 §93 Abs1;

BDG 1979 §95 Abs1;

StGB §127;

StGB §128 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2001/09/0143 E 18. Dezember 2001 RS 1 (hier: schwerer Diebstahl iSd §§ 127, 128 Abs. 1 StGB seitens eines Postbeamten)

Stammrechtssatz

Bei einem strafrechtlich geahndeten Verhalten (hier: Unterlassung der Hilfeleistung iSd§ 95 Abs. 1 StGB seitens Polizeibeamten für einen durch Suchtmittel schwerst beeinträchtigten Kollegen), das bei objektiver Betrachtung geeignet ist, bezogen auf die dienstliche Stellung des Beamten nach allgemeiner gesellschaftlicher Auffassung die Achtung und das Vertrauen in die Person und damit in die Amtsstellung zu untergraben, liegt jedenfalls iSd § 95 Abs. 1 BDG 1979 ein disziplinärer Überhang vor, der bei der gegebenen Sachlage auch die Verhängung der schwersten Disziplinarstrafe rechtfertigt (Hinweis E 21. 05. 1992, 92/09/0119).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2004090087.X01

Im RIS seit

20.10.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>